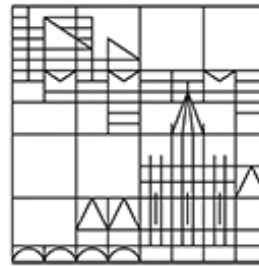


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 30/2013

**Zulassungssatzung für den
Master-Studiengang Geschichte**

Vom 15. März 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Geschichte

vom 15. März 2013

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Geschichte“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens 2 Monate nach Semesterbeginn, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses „Geschichte“.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichte“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Geschichte oder in einem dem Studiengang „Geschichte“ an der Universität Konstanz äquivalenten Studiengang. Ein Studienabschluss ist äquivalent, wenn hinsichtlich der durch das Erststudium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den fachspezifischen Anforderungen besteht, die an Studienanfänger und -anfängerinnen

des Master-Studiengangs Geschichte gestellt werden. Die Zulassung kann an die Auflage geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.

- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichte“ ist weiterhin der Nachweis des Latinums sowie zweier moderner Fremdsprachen, wobei der eventuell fehlende Nachweis des Latinums innerhalb der ersten zwei Semester des MA-Studiums nachzuholen ist. Unter diesen Umständen kann – der Rahmenordnung entsprechend - die Regelstudienzeit um ein/bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Zulassung kann mit der Auflage erteilt werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.

Auf Antrag kann der/die Studierende in begründeten Ausnahmefällen von dem Nachweis des Latinums oder vergleichbarer Lateinkenntnisse entbunden werden. Hierüber entscheidet der StPA.

- (3) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung in der Fassung vom 16. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 56/2007) außer Kraft.

Konstanz, 15. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –